

Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186 BayRS 2039-1-A) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung.

§ 1 Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten sowie die Bestellung der Stellvertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat, über eine Verlängerung entscheidet der*die Oberbürgermeister*in.
- (2) Es können gleichzeitig mehrere gleichberechtigte Personen berufen werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Grund des Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages allein dem*der Oberbürgermeister*in unterstellt.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben ist sie*er fachlich weisungsfrei und, abgesehen von formellen städtischen Prozessen, nicht an den Dienstweg gebunden. Die Planstellen werden stellenplanrechtlich einer Organisationseinheit zugeordnet. Den*der jeweiligen Vorgesetzten obliegt die disziplinarische Führung.
- (3) Die für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n vorgesehenen Haushaltsmittel werden in eigener Zuständigkeit von der*dem Gleichstellungsbeauftragten verwaltet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Erfüllung der gesetzlichen sowie der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe und der städtischen Schulen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auch auf die Stadtgesellschaft. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berücksichtigt in ihrer*seiner Arbeit insbesondere die Überschneidung und das Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig (Intersektionalität).
- (2) Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung auf Anfrage oder auf Eigeninitiative sowohl im Einzelfall als auch in konzeptioneller und institutioneller Hinsicht in allen städtischen Vorhaben, die Gleichstellungsrelevanz haben. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt städtische Beschäftigte in Einzelfällen in den Themenbereichen Gleichstellung, geschlechtsspezifisches Mobbing, Diskriminierung und (sexuelle) Belästigung. Im Hinblick auf die Stadtgesellschaft ist die*der Gleichstellungsbeauftragte Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten der Bürger*innen der Stadt Erlangen.
- (3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit initiieren. Sie*er kann Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, diverse Beteiligungsformate sowie Aufklärungsarbeit durchführen, die in die Stadtverwaltung als auch in die Stadtgesellschaft wirken.

- (4) Zu den Aufgaben der*des Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die systematische Umsetzung und Begleitung von strategischen Methoden innerhalb der Stadtverwaltung, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem bei jeder Entscheidung die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer und andere Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden (Gendermainstreaming).
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte leistet selbstständig gleichstellungsbezogene regionale und überregionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Unterrichtung der*des Gleichstellungsbeauftragten muss gemäß Art. 17 Abs. 2 BayGlG hinsichtlich zeitlicher Rahmenbedingungen und Umfang derart erfolgen, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben rechtzeitig und sachgerecht durchführen kann. Die frühzeitige Beteiligung gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG an Vorhaben muss umfassend und rechtzeitig erfolgen, damit die Möglichkeit für die*den Gleichstellungsbeauftragten besteht, beabsichtigte Ausführungen rechtzeitig und sachgerecht vorbereiten zu können und auch Änderungen an Maßnahmen noch vorgenommen werden können.
- (2) Gleichstellungsrelevante Vorhaben, bei denen die*der Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen ist, sind alle personellen, organisatorischen, strategischen und sozialen Maßnahmen sowie Grundsatzentscheidungen der Stadt, welche Auswirkung auf die Gleichstellung und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Über die Gleichstellungsrelevanz entscheidet grundsätzlich die*der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Beteiligung der*des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt explizit auch im Bereich der Personal- und Organisationsentscheidungen sowie der Personalplanung und -lenkung.
- (4) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist an Stellenbesetzungsverfahren umfassend zu beteiligen. Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Einsicht in Personalakten und Bewerbungsunterlagen wird mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben grundsätzlich an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der*des Gleichstellungsbeauftragten obliegt es, schriftliche Stellungnahmen zu Vorlagen des Stadtrates zu formulieren. Eine von der Beschlussvorlage abweichende Auffassung ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
- (6) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an den regelmäßig stattfindenden innerstädtischen Gremien und Besprechungen, sowie Lenkungsausschusssitzungen teilnehmen.

§ 5 Gleichstellungskonzept

- (1) Die Stadt Erlangen erlässt unter Federführung des Personal- und Organisationsamtes alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept. Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist hierbei frühzeitig und durchgängig zu beteiligen.
- (2) Weitere Regelungen zum Inhalt, zur Evaluation und Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen vom 18.11.1997 (Amtsblatt Nr. 25 vom 04.12.1997) außer Kraft.